

SATZUNG

TEIL A: ORGANISATION, NAME, MITGLIEDSCHAFT

§1 Organisation

Der Regionalverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in den Grenzen der kreisfreien Stadt Leverkusen wird von den Jugendverbänden in der Region gebildet.

§2 Name, Verbandszeichen

1. Der Regionalverband (nachfolgend „Stadtverband“ genannt) führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend Stadtverband Leverkusen“, kurz „BDKJ Leverkusen“.
2. Er hat seinen Sitz in Leverkusen.
3. Das Verbandszeichen des Stadtverbandes entspricht dem von der BDKJ-Hauptversammlung festgelegten Zeichen.
4. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§3 Zweck

1. Die vorrangige Aufgabe des BDKJ Leverkusen ist es, die Interessen und Lebenslagen junger Menschen, wie sie in der Arbeit der Jugendverbände zum Ausdruck kommen, in das kirchliche, politische und gesellschaftliche Leben von Leverkusen einzubringen.
2. Im Einvernehmen mit anderen Trägern katholischer Jugendarbeit kann der BDKJ Leverkusen auch deren Interessen vertreten und deren Tätigkeit mit der Arbeit der Jugendverbände vernetzen.

§4 Jugendverbände

1. Die Jugendverbände des BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbstständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeitende freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
2. Die Jugendverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie verantworten die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeitenden.

§5 Mitgliedschaft

1. Die Gliederungen der Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet oder im Diözesangebiet des Erzbistums Köln, die im Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen tätig sind, sind Jugendverbände des Stadtverbandes.
2. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Stadtverband, die nicht Mitglied des BDKJ im Bundes- oder Diözesanverband sind, setzt voraus:
 - a. die Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit
 - b. Erfüllung der in § 4 (Jugendverbände) genannten Voraussetzungen
 - c. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 - d. die Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
 - e. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ
 - f. den Nachweis demokratischer Strukturen und die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung
 - g. eine Bedeutung für die Ebene des Stadtverbandes Leverkusen und insbesondere Erfüllung der festgelegten Mindestgröße von 25 Mitgliedern oder der Mindestanzahl von 1 Ortsgruppe.
 - h. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.
3. Jugendverbände, die nicht Mitglied im Diözesan-/Bundesgebiet sind, teilen Änderungen ihrer Satzung dem Stadtvorstand des BDKJ Leverkusen mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit der Satzung überprüft.
4. Jugendverbände die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ Leverkusen. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ Leverkusen.

§6 Aufnahme

1. Jugendverbände können für die Region von der Stadtversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Ein Antrag ist in schriftlicher Form an den Stadtvorstand zu stellen.
2. Der Stadtvorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem der Jugendverbände zu empfehlen.
3. Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in den Stadtverband bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Die Mitgliedschaft ist nach der erteilten Zustimmung wirksam. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Stadtversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
4. Dem BDKJ Leverkusen gehören derzeit die Gliederungen folgender Jugendverbände in der Region an:
 - a. Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ)
 - b. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
 - c. Katholische junge Gemeinde (KjG)
 - d. Malteser Jugend Diözese Köln

§7 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Leverkusen ruhen lassen.
2. Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Regionalverband seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft. Die notwendigen Feststellungen hat der Stadtvorstand zu treffen. Der Jugendverband im Stadtverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung einer Gliederung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem BDKJ-Stadtvorstand schriftlich mitteilt.
4. Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung der Gliederung zum 31.12. des Jahres,
 - b. Auflösung der Gliederung oder
 - c. Ausschluss.

2. Jugendverbände können von der Stadtversammlung auf Antrag des BDKJ-Stadtvorstandes oder eines Jugendverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser
 - a. die gemeinsame Grundlagen des BDKJ verlässt,
 - b. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 - c. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §5 nicht mehr erfüllt der
 - d. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

3. Die Stadtversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Erzdiözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

4. Der Stadtvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Region.

TEIL B: DER STADTVERBAND

§10 Organe und Gremien

Die Organe des BDKJ Leverkusen sind:

- a. die Stadtversammlung,
- b. der Treff der Jugendverbände,
- c. der Stadtvorstand.

§11 Stadtversammlung

1. Die Stadtversammlung ist das oberste beschließende Organ des BDKJ Leverkusen. Sie stellt sicher, dass die jugendpolitischen Interessen durch den BDKJ in der Region wahrgenommen werden. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Beschlussfassung über die Satzung,
 - b. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden, die nicht Mitglied im Diözesanverband sind,
 - c. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Stadtvorstands,
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts des Stadtvorstands,
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Stadtvorstands,
 - f. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - g. Einrichtung von Ausschüssen und Wahl von deren Mitgliedern
 - h. Beschlussfassung über die Gründung von Einrichtungen des Stadtverbandes und
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Stadtverbandes.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Stadtversammlung sind:
 - a. je 2 Vertreter*innen für jeden Jugendverband im Stadtverband.
 - b. Darüber hinaus erhält jeder Jugendverband 1 Stimme, je angefangene 50 Mitglieder. Die Mitgliederzahlen werden von der Diözesanstelle des jeweiligen Jugendverbandes angegeben. Stichtag ist der 31. Dezember des Vorjahres.
 - c. Die gewählten Mitglieder des Stadtvorstandes.
3. Beratende Mitglieder der Stadtversammlung sind
 - a. je ein*e Vertreter*in der nicht stimmberechtigten Jugendverbände im Stadtverband,
 - b. die Mitarbeiter*innen des BDKJ Leverkusen
 - c. Personen, die im Auftrag des BDKJ Leverkusen Mandate in der kirchen- und/oder jugendpolitischen Interessenvertretung wahrnehmen,
 - d. ein Mitglied des BDKJ-Diözesanverbands,
 - e. der Stadtdechant von Leverkusen,
 - f. der*die Geschäftsführer*in der Katholischen Jugendagentur Leverkusen, Rhein-Berg, Oberberg gGmbH (KJA LRO gGmbH)
 - g. der*die Regionalleiter*in für Leverkusen der KJA LRO gGmbH und
 - h. die für den BDKJ Leverkusen zuständigen Mitarbeiter*innen der KJA LRO gGmbH,
 - i. der*die Vorsitzende des Katholikenrates Leverkusen,
 - j. der*die Vorsitzende der Katholischen Jugendwerke in der Stadt Leverkusen e. V.
4. Die Stadtversammlung wird vom Stadtvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Die ordentliche Stadtversammlung findet jährlich statt. Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist eine zusätzliche Stadtversammlung einzuberufen.

5. Wahlen, Abwahlen, Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Regionalverbandes sind nur zulässig, wenn diese spätestens vier Wochen vor Beginn der Stadtversammlung in der Tagesordnung angekündigt werden.
6. Die Stadtversammlung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben oder die Anwendung der Geschäftsordnung der Diözesanversammlung beschließen.
7. Über die Beschlüsse der Stadtversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokollführung obliegt dem Stadtvorstand. Dieser kann diese auf von ihm bestimmte Protokollant*innen übertragen. Das Protokoll ist von einem Mitglied des Stadtvorstands und dem*der Protokollierenden zu unterzeichnen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Stadtversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung in Schriftform beim Stadtvorstand kein Einspruch erhoben wird.
8. Die Stadtversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder im Versammlungsraum anwesend ist.
9. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Festsetzung der Tagesordnung.
10. Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussfähigkeit zu vermeiden.
11. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge so lange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden. Es ist ausschließlich die Feststellung der Beschlussfähigkeit möglich.
12. Wird die Stadtversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist sie in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge der Beschlussunfähigkeit unerledigten Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Stadtvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§12 Der Treff der Jugendverbände

1. Der Treff der Jugendverbände ist ein Vernetzungs- und Beratungsgremium innerhalb des Stadtverbandes.
2. Zu den Aufgaben zählen
 - a. die Vernetzung der Ortsgruppen,
 - b. die Weiterentwicklung der verbandlichen Jugendarbeit in Leverkusen und
 - c. die Beratung des Stadtvorstandes.
3. Jede Ortsgruppe entsendet mindestens eine Person pro Termin. Diese Personen müssen nicht gewählt werden. Eine Vertretung durch die Regionalebene ist möglich.

4. Der Treff der Jugendverbände trifft sich vier Mal im Jahr. Die Termine werden zum Jahresbeginn durch den Stadtvorstand festgelegt und veröffentlicht. Einer der Termine soll für einen Verbändetag genutzt werden.
5. Die Termine sollen im Wechsel bei den Jugendverbänden im Stadtverband stattfinden.

§13 Der Stadtvorstand

1. Die Aufgaben des Vorstands sind
 - a. die Leitung des Stadtverbandes im Rahmen der Beschlüsse ihrer Organe,
 - b. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse des BDKJ im Stadtverband, der Erzdiözese und im Bundesgebiet,
 - c. die Vertretung des BDKJ in Kirche, Staat und Gesellschaft,
 - d. die Mitarbeit im BDKJ- Diözesanverband,
 - e. der Kontakt zu den Jugendverbänden wenigstens durch Teilnahme an Sitzungen von deren obersten Beschlussgremien und
 - f. die Zusammenarbeit mit der katholischen Jugendagentur Leverkusen, Rhein-Berg, Oberberg gGmbH, mit dem Kinder- und Jugendring und mit dem Katholikenrat Leverkusen.
2. Mitglieder des Vorstands sind bis zu drei Frauen und bis zu drei Männer, darunter der Präses/die geistliche Verbandsleitung. Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstands erhöht, muss diese paritätisch erfolgen.
3. Ist das Amt des Präses mit der Aufgabe des Stadtjugendseelsorgers verbunden, so erfolgt nach der Wahl die Beauftragung hierfür durch den Erzbischof von Köln. Zur Geistlichen Verbandsleiter*in kann gewählt werden, wer die Voraussetzungen erfüllt und entsprechend qualifiziert ist.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre geheim gewählt. Gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Sofern mehrere Kandidierende im ersten Wahlgang zur Wahl standen und kein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang unter den gleichen Bedingungen statt. Hat nach dem zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, zu dem nur noch die beiden Personen zugelassen sind, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Kann im dritten Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit auf sich vereinigen, findet abschließend ein vierter Wahlgang unter den Bedingungen des dritten Wahlganges statt. Sollte in einem Wahlgang nur eine Person antreten, die nicht die erforderliche Mehrheit erreicht hat, gibt es keinen weiteren Wahlgang. Wahlvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem Jugendverband des BDKJ.
5. Werden besondere Aufgaben des Vorstands, insbesondere Vertretungsaufgaben, nicht von ihm selbst, sondern von anderen Personen wahrgenommen, bedürfen diese einer einstimmigen Wahl durch den Stadtvorstand. Die Stadtversammlung muss diese Wahl bestätigen. Die ist auch nachträglich möglich. Die gewählte Person legt der Versammlung, ebenso wie der Vorstand, einen Rechenschaftsbericht vor.

§14 Ausnahmebestimmungen bei einer Vakanz des regionalen Vorstands

1. Im Falle einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtbesetzung des Stadtvorstands gewährleisten die Jugendverbände in Abstimmung untereinander die Weiterarbeit der jeweiligen regionalen Versammlung. Hierfür sind Regelungen zur Übernahme geschäftsführender Tätigkeiten, vor allem Einberufung, Leitung und Protokollierung der Versammlung zu treffen. Ist dies nicht möglich, kann der BDKJ-Diözesanvorstand mit Zustimmung der Jugendverbände für einen befristeten Zeitraum diese Tätigkeiten übernehmen.
2. Auf Beschluss der Versammlung kann die Leitung eines Jugendverbandes oder aber die Leitungen mehrerer oder aller Verbände im Wechsel die BDKJ-Vorstandstätigkeit in Personalunion wahrnehmen.
3. Alternativ kann eine Gliederung des BDKJ innerhalb des Regionalverbandes mit der Wahrnehmung der BDKJ-internen sowie der politischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Vertretungsaufgaben betraut werden. Die Jugendverbände des Stadtverbandes müssen an der Meinungs- und Willensbildung hinsichtlich der Aufgabenstellungen in geeigneter Weise beteiligt werden.

§15 Abstimmungsregeln

1. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Diözesanordnung oder Geschäftsordnung des Diözesanverbandes nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmen-gleichheit gilt als Ablehnung.
2. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist.
3. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

TEIL C: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§16 Rechts- und Vermögensträger

1. Rechts- und Vermögensträger sind die Katholischen Jugendwerke in der Stadt Leverkusen e. V.
2. Der Stadtvorstand leitet die Geschäftsstelle des Stadtverbandes. Diese hat ihren Sitz in der Außenstelle der Katholischen Jugendagentur Leverkusen, Rhein-Berg und Oberberg gGmbH in der Neustadtstraße 6, 51379 Leverkusen.
3. Der Stadtvorstand hat das Weisungsrecht über die Mitarbeitenden. Das Nähere regelt die Dienst- und Geschäftsordnung.

§17 Änderungen der Satzung, Auflösung

1. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Stadtversammlung sowie der Genehmigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand.
2. Über Auflösung des Stadtverbandes entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Stadtverbandes wird das Vermögen vom Diözesanvorstand treuhänderisch verwaltet. Nach fünf Jahren entscheidet der Diözesanausschuss, ob das Vermögen beim Diözesanverband verbleibt. Es ist dann für Zwecke der katholischen Jugendverbandsarbeit in Leverkusen zu verwenden. Dies gilt auch, wenn eine Gliederung ohne formalen Beschluss zu bestehen aufgehört hat.

§18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Sofern die Satzung keine Regelungen vorsieht, sind die Diözesansatzung, Geschäftsordnung und die Wahlordnung des BDKJ Diözesanverbandes bindend. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Es gilt das kirchliche Datenschutzrecht entsprechend dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Köln in der jeweils gültigen Fassung.
3. Diese Satzung tritt nach Beschluss der Stadtversammlung am 28. April 2022 und Genehmigung durch den BDKJ-Diözesanvorstand vom 03. Juni 2022 in Kraft.